

► Geldwäsche- und Betrugsprävention

Aktualisierung der Risikoanalyse

Die Erstellung bzw. Aktualisierung der Risikoanalyse in Bezug auf die Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbaren Handlungen stellt die Verpflichteten jedes Jahr aufs Neue vor eine große Herausforderung. Zum einen ist dies sehr zeitintensiv, zum anderen müssen neue und aktualisierte (aufsichts)rechtliche Vorschriften regelmäßig beachtet werden.

So waren bei der diesjährigen Aktualisierung der Risikoanalyse insbesondere die Hinweise aus der Ersten Nationalen Risikoanalyse (NRA) sowie die weiteren Faktoren für ein potenziell höheres Risiko aus der Anlage 2 der GwG-Novelle vom 1. Januar 2020 zu berücksichtigen. Dies machte zusätzlich auch eine methodische Überarbeitung der Risikoanalyse erforderlich.

Blicken Sie nachträglich ein wenig „hinter die Kulissen“ unserer Arbeit, indem wir Aufbau und Struktur sowie neue rechtliche Grundlagen der Risikoanalyse näher erläutern.

Aufbau und Struktur der Risikoanalyse

Die Auslegungs- und Anwendungshinweise (AuA) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Stand 05/2020 geben den grundsätzlichen Rahmen der Risikoanalyse vor. Daraus leitet sich eine strukturierte Vorgehensweise zur Erstellung der Risikoanalyse sowie zu deren Nachvollziehbarkeit ab.

Zunächst musste die Gliederung der Risikoanalyse angepasst werden. Diese ist nun nach den einzelnen Risikofeldern strukturiert, anhand derer die konkrete Bewertung der jeweiligen Risikofaktoren ersichtlich wird.

Nachstehende Abbildung zeigt die strukturierte Vorgehensweise mit den einzelnen Prozessschritten auf und konkretisiert diese anhand eines Beispiels.

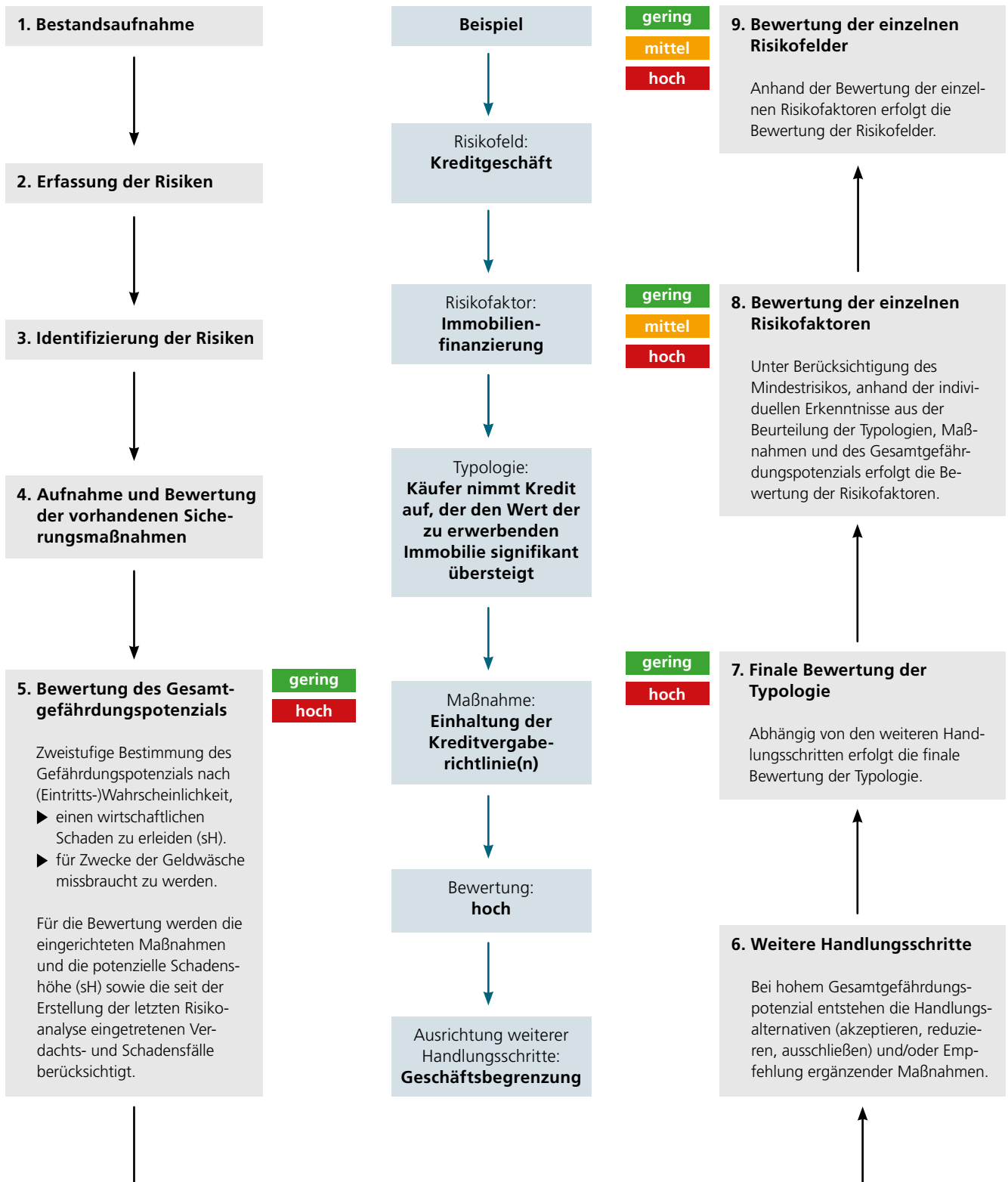
Bestandsaufnahme und Erfassung der Risiken

Jede Risikoanalyse startet mit einer umfassenden „**Bestandsaufnahme**“ der institutsspezifischen Situation und der „**Erfassung der Risiken**“ (Schritte 1 und 2 in der Abbildung). Hierbei sind u. a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Geschäftsgebiet
- Produkte und Dienstleistungen
- Erwerbssituation
- Kundenstruktur
- Kriminalität
- Kundensegmente
- Risikoerhöhende Faktoren
- Versicherungsschutz
- Unternehmensstrategie
- Politisch exponierte Personen
- Unternehmenskultur
- Korrespondenzbankbeziehungen
- Gruppenweite Pflichten
- Kundenannahmeprozess
- Organisationsstruktur
- Zahlungsverkehrsstatistiken
- Wirtschaftliche Situation
- Vertriebswege
- Auslagerungen
- Geschäftsbegrenzungen

Zur Bestandsaufnahme nutzen wir eine browserbasierte Anwendung, die Compliance-Management-Plattform (CMP). Dort werden alle institutsspezifisch relevanten Angaben und Risiken anhand eines Fragenkatalogs erfasst bzw. auf ihre Aktualität hin überprüft. Eine Rückschau auf vormals erteilte Antworten ist jederzeit möglich. Das Tool gibt insofern auch die notwendige Revisionsicherheit. Die Einträge werden regelmäßig von dem Geldwäschebeauftragten überprüft bzw. plausibilisiert. >

DARSTELLUNG DER STRUKTURIERTEN VORGEHENSWEISE



Neben der CMP generieren wir weitere Informationen und Daten über die institutsindividuelle Einstellung des Typologien-Raster-Cockpits in Geno-SONAR®.

Abgerundet wird die Bestandsaufnahme durch folgende zur Erstellung der Risikoanalyse herangezogene Datenquellen:

- ▶ Soziodemografische Daten zum Geschäftsgebiet des Instituts
- ▶ Interne und Externe Revisionsberichte
- ▶ Organigramm des Instituts
- ▶ Schadensfall-Übersicht – OP Risik
- ▶ Versicherungspolice OP Risk
- ▶ Eigene Auswertungen des Beauftragten zum Kundenbestand sowie zum Verdachtspool
- ▶ Sonstige externe Datenquellen, wie z. B zur Kriminalitätsstatistik

Identifizierung der Risiken

Ausgehend von der Bestandsaufnahme erfolgt die „**Identifizierung der Risiken**“ (Schritt 3 in der Abbildung) in den nachstehenden Risikofeldern, wodurch mögliche Eintrittsszenarien (Typologien) aufgedeckt werden:

- ▶ Geografische Risiken
- ▶ Unternehmensrisiken
- ▶ Produktrisiken
- ▶ Transaktionsrisiken
- ▶ Kundenrisiken
- ▶ Vertriebswegerisiken

Bei diesem Vorgang werden rund 370 Geldwäsche- und 110 Betrugs-Typologien einzeln analysiert und beurteilt.

Den weiteren Ablauf führen wir anhand des beispielhaften Risikoträgers **Kreditgeschäft** näher aus, der bei Kreditinstituten regelmäßig innerhalb des Risikofeldes Produktrisiken einschlägig ist. Das Kreditgeschäft bringt dabei u.a. folgende potenzielle Risiken mit sich:

- ▶ Erpressung eines Mitarbeiters zur Erlangung eines Darlehens durch einen Kunden (hier Bewilligung)
- ▶ Käufer nimmt Kredit auf, der den Wert der zu erwerbenden Immobilie signifikant übersteigt
- ▶ Kunde zahlt Eigenkapital als größeren Betrag in bar ein, ohne dass die Mittelherkunft plausibel und nachprüfbar erklärt werden kann

Aufnahme und Bewertung der vorhandenen Sicherungsmaßnahmen

Anhand der für das Institut relevanten Typologien erfolgt eine Bewertung der relevanten Risiken. Hierbei werden die im Institut „**vorhandenen Sicherungsmaßnahmen**“ (Schritt 4 in der Abbildung) berücksichtigt, sofern sich nicht Anhaltspunkte für deren Unwirksamkeit und/oder deren Unangemessenheit ergeben.

Mögliche vorhandene Sicherungsmaßnahmen könnten beispielweise sein:

- ▶ Einhaltung der Kreditvergaberichtlinie(n)
- ▶ Know-Your-Customer-Prinzip
- ▶ Kreditvergabe im Kreditgeschäft in Funktionstrennung
- ▶ Sorgfältige Prüfung von Sicherheiten (insbesondere bei Hereinnahme)

Bewertung des Gesamtgefährdungspotenzials

Unter Berücksichtigung der installierten Sicherungsmaßnahmen erfolgt nun eine Bewertung der Risiken und somit des Gesamtgefährdungspotenzials (Schritt 5 in der Abbildung).

Neben den bereits installierten Sicherungsmaßnahmen werden nun weitere Faktoren in die Bewertung einbezogen, wie beispielsweise die potenzielle Schadenshöhe und die zurückliegenden Verdachtsfälle, die im Betrachtungszeitraum aufgetreten sind.

Ebenso werden unterjährig an den Beauftragten gemeldete Schadensfälle, sogenannte „strafbare Handlungen“, bei denen >

- ▶ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Institutes involviert sind, oder
- ▶ bei denen bei Beschäftigten die Zuverlässigkeit im Sinne des § 1 Abs. 20 GwG in Frage zu stellen ist, oder
- ▶ bei denen die tatsächliche oder mögliche Schadenshöhe (hierzu zählt auch ein etwaiger Reputationschaden) 10 % der vom Institut festgelegten Wesentlichkeitsgrenze übersteigt,

bearbeitet und fließen unabhängig von etwaigen Ad-hoc-Maßnahmen in die Erstellung der Risikoanalyse mit ein. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund, dass gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen solche Fälle in die Betrachtung der strafbaren Handlungen einzubeziehen sind, die zu einer „wesentlichen Vermögensgefährdung“ des Instituts führen können.

Weitere Handlungsschritte

Die Ableitung der weiteren Handlungsschritte (Schritt 6 in der Abbildung) basiert auf den Ergebnissen der Risikobewertung und den vorhandenen Sicherungssystemen. Gegebenenfalls werden ergänzende Sicherungsmaßnahmen definiert und Monitoringmaßnahmen angepasst bzw. ergänzt, um nicht ausreichend abgeschirmten Risiken zu begegnen.

Im Falle des Kreditgeschäfts könnten dies bspw. zusätzlich folgende Maßnahmen sein:

- ▶ Sorgfältige Prüfung von Sicherheiten (insbesondere bei Hereinnahme)
- ▶ Unterrichtung der relevanten Beschäftigten über die Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- ▶ Verfahren in Bezug auf zweifelhafte oder ungewöhnliche Sachverhalte

AUTOREN UND ANSPRECHPARTNER

Marco Becker

Leiter Geldwäsche- und Betrugsprävention,
E-Mail: marco.becker@dz-cp.de

Dominik Tiburtius

Leiter Geldwäsche- und Betrugsprävention,
E-Mail: dominik.tiburtius@dz-cp.de

Finale Bewertung der Risikoträger (Typologien, Risikofaktoren und Risikofelder)

Nachdem die jeweiligen Typologien final bewertet wurden (Schritt 7 in der Abbildung), erfolgt anhand dieser eine Bewertung der einzelnen Risikofaktoren (Schritt 8 in der Abbildung) und letztendlich auch des jeweiligen Risikofeldes (Schritt 9 in der Abbildung). Hierzu werden die finalen Bewertungen der Typologien je Risikoträger zusammengefasst und unter Berücksichtigung des Mindestrisikos abschließend beurteilt. Das Mindestrisiko beinhaltet dabei die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Zu diesem Zweck wird, wie in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der BaFin beispielhaft dargestellt, eine Dreistufigkeit gewählt:

gering

Ein geringes Risiko liegt vor, wenn das Geldwäsche- oder Betrugsrisiko unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben und der jeweils verbundenen Typologien als gering angesehen wird.

mittel

Ein mittleres Risiko liegt vor, wenn das Geldwäsche- oder Betrugsrisiko unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben und der jeweils verbundenen Typologien nicht als gering oder hoch angesehen wird.

hoch

Ein hohes Risiko liegt vor, wenn das Geldwäsche- oder Betrugsrisiko unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben und der jeweils verbundenen Typologien als hoch angesehen wird.

Dieser Schritt dient dazu, anhand der tatsächlich einschlägigen Risiken eine Bewertung über das konkrete Risiko des jeweiligen Risikoträgers für das Institut zu treffen. Gleichzeitig entsteht durch dieses Vorgehen Transparenz über die Risikoträger im Institut. Gleiches gilt für die Aussage des jeweiligen Risikofeldes.

Somit lässt sich für den Leser der Risikoanalyse zusammenfassend erkennen, welche Risiko-„Hotspots“ vorhanden sind. Auf Basis der Ergebnisse der Risikoanalyse sowie unter Berücksichtigung der geldwäscherechtlichen Anforderungen werden dann für das laufende Berichtsjahr die weiteren Tätigkeiten und Kontrollhandlungen seitens des Beauftragten geplant. Diese werden in einem Kontrollplan zusammengefasst, der den Instituten nach der Zusendung der Risikoanalyse zur Verfügung gestellt wird.

Inhaltliche Faktoren

In der jüngsten Vergangenheit ergaben sich eine Vielzahl von gesetzlichen Änderungen und wichtigen Publikationen.

So wurde im Oktober 2019 die NRA veröffentlicht, auf die im April 2020 ein Rundschreiben des BVR mit Hinweisen zu den Inhalten der NRA und zur Berücksichtigung in der bank-spezifischen Risikoanalyse folgte.

Nach umfassender Analyse haben wir die Erkenntnisse in unsere bestehenden Prozesse implementiert und für die Erstellung der bankspezifischen Risikoanalyse berücksichtigt. Damit verbunden war auch eine vollständige Überarbeitung und Ergänzung aller relevanten Risiken, die wir bereits im Rahmen der Bestandsaufnahme berücksichtigt haben.

So wurden beispielsweise zahlreiche neue Risikoträger geschaffen und die Bewertungsroutinen der vorhandenen Risikoträger aktualisiert.

Daran schloss sich noch die Subnationale Risikoanalyse 2019/2020 der BaFin an, die den Genossenschaftssektor grundsätzlich mit einem mittleren Risiko versehen hat.

Zudem veröffentlichte die Zentralstelle für Finanztransaktionen (FIU) ein Eckpunktepapier (operative Risikoschwer-

punkte der FIU im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung) und zu guter Letzt wurde zum 1. Januar 2020 das GwG novelliert. Hierbei wurden u. a. die Risikofaktoren der Anlage 2 (Faktoren für ein potenziell höheres Risiko) überarbeitet, die zwingend bei der Erstellung einer Risikoanalyse berücksichtigt werden müssen.

Fazit

Die Erstellung bzw. Aktualisierung der institutsspezifischen Risikoanalyse muss sowohl die bankindividuellen Gegebenheiten im Hinblick auf die jeweilige Risikolage als auch die aktuellen gesetzlichen und aufrichtrechtlichen Anforderungen berücksichtigen. Wir übernehmen diese Aufgabe für unsere Mandanten und stehen auch anderen Instituten, die die Funktion des Geldwäschebeauftragten nicht an uns ausgelagert haben, gerne beratend zur Seite. ■